

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 14 (1962)
Heft: 7

Artikel: Durchs Rechtsdickicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DURCHS RECHTS DICKICHT

FH. Es soll hier keine fachmännische Abhandlung für neue Rechts-Entwicklungen in Film, Radio und Fernsehen gegeben werden, dazu sind die juristischen Fachzeitschriften da. Aber ein Hinweis auf neueste Ereignisse auf diesem Gebiet muss doch erfolgen, denn sie gehen uns alle an, ganz besonders aber berühren sie die kirchliche Film- und Radioarbeit. Auch diese ist nun einmal an die geltende Rechtsordnung gebunden.

Die meisten von uns haben schon etwas von der SUIISA gehört oder sind sogar schon mit ihr in Berührung gekommen, jener Organisation, die überall, wo neuere Komponisten gespielt oder Tonfilme vorgeführt werden, ihre Hand hinstreckt und einen Betrag in Prozenten für die Schöpfer der Musikwerke speziell verrechnet. Wie viele, nicht besonders mit Geld gesegnete Kirchenpflegen haben schon über diese Abgaben gestöhnt, die sie jedes Jahr dafür bereitstellen müssen! Das geschieht jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen des Urheberrechtes und kann im Grundsatz nicht mehr angefochten werden, höchstens hinsichtlich der Höhe der Forderungen.

Nun ist aber neben den Autoren eine andere Gruppe von Interessenten auf unser und andere Geldbeutel erwacht: die Interpreten. Im Gegensatz zu den Komponisten sind sie nicht Urheber eines Musik- oder Bühnenstücks, aber sie interpretieren es: z.B. Musiker aller Art, die Dirigenten, Tänzer, Schauspieler usw. Diese Künstler verlangen heute ebenfalls besondere Rechte, wobei ihnen zweifellos das Beispiel der Komponisten vorschwebt. Sie begründen dies damit, dass auch sie eine Art schöpferischen Akt vollbringen, wenn sie z.B. Kompositionen zum Erklingen bringen. Sie könnten es deshalb nicht zulassen, dass ihr Spiel auf Grammophon-Platten oder Tonbänder aufgenommen und millionenfach abgespielt werde, teilweise sogar durch Radio-Emissionen, ohne dass auch sie besonders dafür entschädigt würden. Sie müssten auch an solchen Einnahmen beteiligt werden. Heute heimsten die Schallplattenfabrikanten oder Tonbandhersteller solche Gewinne aus ihrer Interpretenleistung ein, während sie mit Ausnahme einer Entschädigung bei der Originalaufnahme leer ausgingen, selbst wenn der Verkauf ihrer Platten Millionenbeträge ergäbe.

Man kann diesen Ueberlegungen kaum eine gewisse Berechtigung absprechen. Sie haben denn auch schon mehr als ein Jahrzehnt in vielen interessierten Köpfen gewühlt und sind mehrmals auch an internationalen Konferenzen zur Sprache gekommen. Eine Regelung erfolgte jedoch erst kürzlich an einer internationalen Konferenz in Rom vom Oktober 1961, die mit einer internationalen Konvention endigte. 18 Staaten haben sie sogleich unterzeichnet, die Schweiz noch nicht. Seitdem aber brüteten in unserm Lande die Film-Radio- und Schallplatten-Juristen über diesem Text, um dem Bundesrat mehr oder weniger sachverständige Anträge zu stellen, ob wir der Konvention beitreten sollen oder nicht und eventuell unter welchen Bedingungen.

Die Angelegenheit ist dadurch komplizierter geworden, weil diese Römer Konvention nicht nur den Interpreten neue Rechte gibt, sondern auch den Radiogesellschaften (inbegriffen das Fernsehen) und den Schallplattenfabrikanten. Was die Interpreten anbetrifft, so haben sie in Rom das Recht bekommen, Aufführungen, Vorführungen, Schauspiele usw. vor dem Angezapftwerden (z.B. durch Aufnahme auf ein Tonband oder Schallplatte usw.) zu bewahren. Sie können aber dafür die Erlaubnis erteilen, doch werden sie das nur tun, wenn sie dafür Geld erhalten und ihre sonstigen Bedingungen erfüllt werden. Das ist auch der Zweck der Vorschrift.

Die Schallplatten- und Tonbandfabrikanten erhalten ihrerseits das Recht, das Nach-Ueberspielen von Tonbändern oder Nachpressen von Schallplatten und andern Tonträgern zu verbieten, resp. (gegen Entgelt) zu gestatten. Die Benutzung von solchen rechtmässig nachgemachten Schallplatten oder Tonbändern, besonders in öffentlichen Lokalen, in Cafés, Kinos, Filmvorführungen etc. kann nur gegen eine weitere Gebühr an die Schallplattenfabrikanten oder die Interpreten oder beide zusammen erfolgen.

Die Radio- und Fernsehgesellschaften haben das Recht zu verbieten und zu gestatten: die Weitersendung ihrer Sendungen durch einen andern Sender, das Festhalten von Sendungen auf Tonbändern oder auf Bildträgern, das Festhalten von Radiosendungen auf Tonbändern usw. Dazu haben sie noch ein sehr weitgehendes Recht erkämpft: Die sogenannte öffentliche Mitteilung der Television zu gestatten oder zu verbieten. Es wird deshalb auch in Zukunft den Kinos verboten sein, ihren Besuchern Fernsehsendungen zu zeigen, trotzdem dies technisch schon lange möglich wäre (Grossprojektion). Interessanterweise ist das aber für jene Fernsehstellen nicht verboten, die keine besondern Eintrittspreise dafür erheben, z.B. den Cafés. Diese können also weiterhin ihren Besuchern das Fernsehen kostenlos anbieten. Hier liegt zweifellos eine stossende Ungleichheit vor, für die wir nirgends sachliche Gründe gehört haben.

Mancher Leser wird hier gestutzt haben, weil darin Tätigkeiten genannt sind, die er bis jetzt ohne weiteres ausübte, ohne sich Gedanken darüber zu machen. So werden täglich in zahlreichen Familien Aufnahmen einer interessanten Radiosendung auf Tonband aufgenommen, oder eine Platte, die mangeliehn bekommen hat auf ein solches Band über-

spielt, weil sie doch so rassig ist. Soll das nun aufhören? Muss für jede solche Aufnahme zuerst ein feierliches Gesuch an die Generaldirektion gerichtet und eine Gebühr bezahlt werden?

Hoffentlich in der Schweiz nicht. Die Römer Konvention sieht ausdrücklich vor, dass die Staaten ermächtigt seien, den privaten Gebrauch aus diesen Verboten herauszunehmen. Es wird also niemand verfolgt werden, der in seinem Hause z.B. eine Radiosendung auf Tonband aufnimmt. Oder der mit seltsamen Geräuschen oder Tönen, die ihm im Radio oder auf einer Platte begegnen, in der gleichen Weise verfährt. Voraussetzung ist allerdings, dass er sie nur für sich und sein Haus braucht; jeder Versuch, etwa Geld daraus zu machen, sie öffentlich vorzuführen usw. würde ihn entschädigungspflichtig, event. straffällig machen.

Doch was heisst "privater Gebrauch"? Nach der allerdings sehr anfechtbaren Rechtssprechung des Bundesgerichtes ist der Begriff der Privatsphäre sehr eng zu ziehen. Die geschlossenen Veranstaltungen irgendwie namhafter Vereine gelten schnell als öffentlich. Und die kt. Polizeidirektionen haben - wie wir dies auch wieder beim Filmgesetz-Entwurf erleben mussten -, immer darnach getrachtet, ihren Macht- und Herrschaftsbereich möglichst auszudehnen. Es besteht hier ein grosser Bezirk, wo die Ansichten auseinandergehen. Sicher scheint jedoch z.B., dass eine Aufnahme auf Tonband durch eine Redaktion oder eine Firma zum internen Gebrauch, zu Kontrollzwecken oder als Beweismittel noch als private Veranstaltung gilt. Eine solche in einer Kirche (z.B. Tonbandaufnahme von Orgelspiel mit Reproduktion) bereits nicht mehr.

Ebenso behandelt wird erfreulicherweise die Fixierung kurzer Bruchstücke bei aktuellen Ereignissen, sofern dies in der Schweiz ausdrücklich beschlossen wird. Es ist also zum Beispiel möglich, die "Musik" einer Clique an der Basler Fastnacht aufzunehmen, ohne dass diese ihre Interpretenrechte geltend machen kann. Und ebenso kann ein Staat Aufnahmen und Wiedergaben auf Tonträgern zum Zwecke der Erziehung und der wissenschaftlichen Forschung von allen Verpflichtungen ausnehmen. Ein wichtiger Punkt, wenn die zahlreichen Möglichkeiten für die Schulung in vielen Fächern, von der Musik bis zum Sprachunterricht bedacht werden, welche Platten und Tonbänder ermöglichen.

Die Schweiz wird voraussichtlich kaum darum herumkommen, der Römer Konvention beizutreten. Und sie wird auch schwerlich in der Lage sein, die Interpretenrechte allzu weitgehend einzuschränken. Würde sie das versuchen, dann müsste sie riskieren, dass auch unsere Schweizer Interpreten ihrerseits im Ausland nicht geschützt wären. Das hätte wiederum zur Folge, dass sie wohl kaum mehr die Möglichkeiten hätten, bei uns zu Schallplattenaufnahmen herangezogen zu werden, weil keine Schallplattenfirma es sich leisten könnte, ungeschützte Platten herzustellen und zu verbreiten. Speziell unsere mindestens zum Teil hervorragenden Festspielorchester würden dadurch empfindlich betroffen.

Eine eingehende Stellungnahme wird allerdings erst möglich sein, wenn das neue Bundesgesetz vorliegen wird und sich die Haltung der Schweiz definitiv abzeichnet. Wachsamkeit ist auch deshalb geboten, weil früher oder später neue, ausgedehnte Forderungen anderer Personengruppen auf diesem Gebiete zu erwarten sind, nachdem nun einmal die Leistungsschutzrechte grundsätzlich anerkannt sind. Die Römerkonvention stellt hier nur einen Anfang dar. Für die Kulturarbeit droht hier jedoch die Gefahr einer erheblichen Erschwerung.

DAS ZEITGESCHEHEN IM FILM Die neuesten, schweizerischen Filmwochenschauen

No. 1008: Pferde im Schnee; intern. Concours Hippique in Davos - Brot für Brüder; Aktion der evangelischen Kirchen - Frieden für Algerien? - Genfer Abrüstungskonferenz; Ankniff der drei Aussenminister auf dem Genfer Flughafen.

No. 1009: Ein dänischer Architekt; Ausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich - Grössen des Chansons und des Films; Mel Ferrer, Audrey Hepburn, Georges Brassens - Waffenstillstand für Algerien - Genf im Zeichen des Automobils; 32. intern. Automobilsalon.

Bildschirm und Lautsprecher

Deutschland

-Zusammen mit den Internationalen Filmfestspielen wird vom 22. Juni bis 3. Juli auch eine "Internationale Fernsehfilmschau 1962" in Berlin durchgeführt. Es sollen auch Auszeichnungen für die besten Fernsehfilme dabei verliehen werden. (KfFe)